



# Betriebsordnung

## für die Verfüllung im Tagebau Lauterhofen

Diese Betriebsordnung gilt für alle Anlieferer im Tagebau Lauterhofen und informiert verbindlich über die Pflichten und Verhaltensweisen bei der Anlieferung von Abfällen.

### Sicherheit, Verkehr und Verhalten auf dem Betriebsgelände

- Das Betreten und der Aufenthalt sind grundsätzlich nur zum Zwecke der Anlieferung gestattet.
- Anlieferungen dürfen nur innerhalb der Öffnungszeiten (siehe Tafel am Eingang des Betriebsgeländes) stattfinden. Außerhalb dieser Öffnungszeiten darf kein Material abgelagert werden.
- Auf dem Betriebsgelände ist den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- Es muss sich so verhalten werden, dass die Sicherheit und Ordnung, sowie der Betriebsablauf nicht gestört und die Sicherheit von Personen oder Anlagenteile nicht gefährdet werden.
- Auf dem Betriebsgelände gelten die Regeln der StVO, sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 20 km/h. Die Geschwindigkeit ist an die gegebenen Umstände (Beschaffenheit des zu befahrenden Geländes, Witterungsverhältnisse) anzupassen. Grundsätzlich gilt Rechts-Vor-Links, den Betriebsfahrzeugen wie Radlader, Kipper etc. ist aber grundsätzlich Vorfahrt zu gewähren.
- Das Befahren der Waagen ist nur im Schrittempo in Längsrichtung erlaubt.
- Das Gelände darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und Flächen befahren werden, das Abstellen und Parken von Fahrzeugen oder Anhängern ist nicht gestattet.
- Beim Verlassen des Fahrzeugs innerhalb des Werksgeländes (ausgenommen Waage) besteht Tragepflicht einer persönliche Schutzausrüstung (Warnkleidung, Sicherheitsschuhe, Helm)
- Nicht zum Befahren der Grube geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Bleibt ein Fahrzeug stecken, kann das Betriebspersonal Hilfe leisten (für Schäden, die hieraus entstehen haftet Jurasoil nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Betriebspersonals).
- Auf dem gesamten Gelände besteht Verzeh-, Trink- und Rauchverbot, der Umgang mit offenem Feuer ist nicht gestattet.
- Bei Notfällen oder Unfällen (z.B. auch Diesel-/Ölverluste) ist unverzüglich der nächste Mitarbeiter zu informieren (Notfallnummer Trollius: 09186 9307-99)

### Annahmebedingungen

- Es dürfen grundsätzlich nur für die Verfüllung zugelassene Stoffe (Belastung bis max. Z 1.2) gemäß Leitfaden zur Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen angeliefert werden:
  - Natürlicher Bodenaushub
  - rein mineralischer, vorsortierter Bauschutt
  - Gleisschotter

### Nicht zugelassen sind:

- Humus / Humoser Oberboden
- Asphalt / Schwarzdecken
- Altmetalle
- Heraklith
- Gips / Rigips / Gipskarton
- Ytong / Porenbeton
- Dämmstoffe (Styropor, Mineralwolle, etc.)
- Holz aller Art (Bauholz, Paletten, Türen, Fenster, Späne, Wurzeln)
- Bioabfälle
- Sonstige nicht-mineralische Abfälle wie Folien, Kunststoffe, Papier, Tapeten, Verpackungsmaterial, Restmüll, Baumischabfälle...

### **Ablauforganisation**

- Eingangskontrolle an der Fahrzeugwaage
  - Dem Aufsichtspersonal ist eine Überprüfung des zu kippenden Aushubmaterials (Sicht- und Geruchskontrolle) zu ermöglichen.
  - Es muss mit vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Übernahmescheinen (Ausnahme Kleinanlieferer) angeliefert werden.
  - Es erfolgt ein Abgleich mit den Angaben in der Verantwortlichen Erklärung.
  - Bestehen Zweifel hinsichtlich der Zulässigkeit des Materials, oder sind Angaben nicht plausibel, darf das Material nicht verfüllt werden und wird zurückgewiesen.
  - Die Angaben des Anlieferers zum Material sind bindend, bei Falschangaben haftet der Anlieferer.
  - An den Fahrzeugwaagen wird ein Wiege-/Lieferschein inkl. Fotos erstellt. Dieser Wiegeschein stellt die Abrechnungsgrundlage für die Anlieferung dar.
  - Das Waagepersonal gibt dem Anlieferer die entsprechende Anlieferstelle bekannt.
- Kontrolle beim Abkippvorgang
  - Es darf grundsätzlich nur an der durch Weisung des Betriebspersonals festgelegten Stelle abgekippt werden (ca. 5 m vor der Kippkante, ausreichende seitliche Sicherheitsabstandsregeln sind einzuhalten!). Das Material wird dort nochmal einer Sicht- und Geruchskontrolle unterzogen.  
Ergeben sich hierbei Zweifel an der Zulässigkeit oder der Deklaration des Materials, so wird es zurückgewiesen und dem Anlieferer wieder aufgeladen.
  - Widerrechtliches Abladen oder falsche Deklaration werden der Behörde gemeldet.

### **Haftung**

- Für alle Schäden an Mensch, Umwelt und Anlagen, die aus Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen, haftet der Anlieferer.

Die Geschäftsleitung

Stand 03/2021